



Einvernehmliche Regelung

zwischen der

Gebäudeversicherung Thurgau

Maurerstrasse 2

8510 Frauenfeld

nachfolgend «**GVTG**»

handelnd durch

Peter Haag,
Präsident des Verwaltungsrates und

Milos Daniel,
Direktor

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

nachfolgend «**der Preisüberwacher**»

betreffend

Prämienrabattmechanismus



A. Präambel

- (1) Der Verwaltungsrat der GVTG hat die Versicherungsprämien am 13. Dezember 2021 per 2022 nach den im Gebäudeversicherungsgesetz verankerten Grundsätzen zur Prämienfestsetzung erhöht. Beim Preisüberwacher gingen daraufhin diverse Beschwerden von Versicherten ein, welche sich über diese Prämienhöhung beklagten. Gemäss Aussage der GVTG war einer der Hauptgründe für die Erhöhung die Notwendigkeit der Bildung eines angemessenen Niveaus an Rücklagen. Nach Gesprächen zwischen dem Preisüberwacher und der GVTG zu diesem Thema, konnte man sich auf die Definition eines klaren und transparenten Prämienrabattmechanismus einigen, sofern eine Reihe diverser Faktoren (das Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung, das Ergebnis des Segmentergebnisses Kapitalanlagen, die Ausstattung des Reservefonds) erfüllt sind.
- (2) Der Preisüberwacher und die GVTG haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung auf die nachfolgend ausgewiesene Massnahme geeinigt.

B. Vereinbarungen

I. Gegenstand

- (3) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung bildet der **Mechanismus des Prämienrabatts**.
- (4) Mit einem Prämienrabatt soll die Gebäudeeigentümerschaft am finanziellen Erfolg der Versicherungssparte der Gebäudeversicherung Thurgau – welcher sich in der Regel aus dem Anlagegeschäft ergibt – beteiligt und für das Folgejahr mit einem Prämienrabatt entlastet werden.

II. Massnahmen

- (5) Das konkrete, zwischen der GVTG und dem Preisüberwacher vereinbarte, Vorgehen zur Gewährung eines Prämienrabatts (Voraussetzungen, Höhe, etc.) ist im Anhang 1 dargelegt und bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (6) Alle vor dem Auslaufen der einvernehmlichen Regelung (31. Dezember 2026) geplanten Änderungen der Prämienfestlegungsmechanismen, welche einen Einfluss auf diesen Mechanismus des Prämienrabatts haben könnten, müssen vorgängig dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet werden und es muss von der GVTG aufgezeigt werden, dass die geplanten Änderungen sich nicht zum Nachteil der Kunden auswirken werden.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (7) Diese einvernehmliche Regelung gilt ab dem 1. Januar 2024 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.
- (8) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).



IV. Sanktionen

- (9) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

V. Kommunikation

- (10) Die Parteien koordinieren den Zeitpunkt und die Modalitäten der Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern / Frauenfeld, den 23. Juni 2023 / 03. Juli 2023

Gebäudeversicherung Thurgau

Der Preisüberwacher

Milos Daniel
Direktor

 Meierhans Stefan X91B3X
23.06.2023
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans

Peter Haag
Verwaltungsratspräsident



Anhang 1: Prämienrabattmechanismus

Voraussetzung für die Prüfung eines Prämienrabatts

- Die minimalen Kapitalanforderungen sind erfüllt.
- Die GVTG erzielt einen Unternehmensgewinn in der Versicherungssparte (Segmentrechnung Versicherung und Segmentrechnung Kapitalanlagen).
- Der aus dem erzielten Unternehmensgewinn der Versicherungssparte zur Verfügung stehende Betrag muss so hoch sein, dass mindestens 1% Rabatt auf den Prämieinnahmen des Folgejahres gewährt werden kann.

Berechnungsgrundlagen

Basis ist der **letzte definitive Jahresabschluss** und die Hochrechnung für das aktuelle Jahr.

Zusätzlich wird die Vorschau auf das Folgejahr berücksichtigt.

Art und Umfang eines Prämienrabatts stehen in direktem Zusammenhang mit der Ausstattung des Reservefonds. Dabei wird die Kapitaladäquanz geprüft, sprich das Verhältnis zwischen dem tatsächlich vorhandenen Kapital (risikotragendes Kapital) und dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten, benötigten Kapital (anzustrebendes Kapital).





1 Das risikotragende Kapital liegt zwischen dem minimalen und dem anzustrebenden Kapital.



Voraussetzungen für die Prüfung eines Rabatts:

- Das Technische Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung ist positiv;
- Die Summe des Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen ist positiv;
- Das Segmentergebnis Versicherung ist grösser als 1% der gestützt auf die Budgetierung erwarteten Prämieinnahmen des Folgejahres;
- Die Adäquanz zum anzustrebenden Kapital beträgt mindestens 80%.

Art und Umfang:

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein Prämienrabatt gewährt.
- Der Prämienrabatt darf maximal der Höhe des letzten definitiven Segmentergebnisses Versicherung entsprechen.
- Vom für die Rabattgewährung zur Verfügung stehenden Betrag werden mindestens 25% für die Rabattgewährung verwendet.
- Der Prämienrabatt darf maximal der voraussichtlichen Versicherungsprämie des Folgejahres entsprechen.
- Der Prämienrabatt wird zu Lasten der Prämieinnahmen des Folgejahres gewährt.

2 Das risikotragende Kapital liegt zwischen dem anzustrebenden und dem maximalen Kapital.



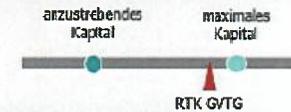
Voraussetzungen für die Prüfung eines Rabatts:

- Das Technische Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung wird nicht berücksichtigt;
- Die Summe des Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen ist positiv;
- Die Summe des Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen ist grösser als 1% der gestützt auf die Budgetierung erwarteten Prämieinnahmen des Folgejahres;
- Die Adäquanz zum anzustrebenden Kapital beträgt mindestens 105% (zwischen 100-104,99% kommt Szenario 1 zum Tragen).

Art und Umfang:

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein Prämienrabatt gewährt.
- Der Prämienrabatt darf die Summe des letzten definitiven Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen nicht überschreiten.
- Für den Prämienrabatt steht maximal der Betrag zur Verfügung, um den das Risikotragende Kapital über dem anzustrebenden Kapital liegt (die Adäquanz zum anzustrebenden Kapital darf durch die Rabattgewährung nicht unter 100% fallen). Sollte die Kapitaladäquanz durch die Rabattgewährung unter 100% fallen, wird ein Rabatt gemäss Szenario 1 gewährt.
- Vom für die Rabattgewährung zur Verfügung stehenden Betrag werden mindestens 50% für die Rabattgewährung verwendet.
- Der Prämienrabatt darf maximal der voraussichtlichen Versicherungsprämie des Folgejahres entsprechen.
- Der Prämienrabatt wird zu Lasten der Prämieinnahmen des Folgejahres gewährt.

3 Das risikotragende Kapital liegt bei oder über 90% des maximalen Kapitals.



- Ziel der GVTG ist, das anzustrebende Kapital solide zu halten.
- Der Verwaltungsrat ergreift Massnahmen zur systematischen Reduktion der Kapitalisierung der GVTG
- Beispiel: Ein Prämienrabatt nach Situation 2 kann eine dieser Massnahmen sein.